



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.vfggh.gv.at](http://www.vfggh.gv.at)

## Presseinformation

### **Binationale Ehe mit Asylwerber: Beschwerde abgewiesen**

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Beschwerde eines Asylwerbers abgewiesen, der nach seiner Heirat einer Österreicherin eine Daueraufenthaltskarte nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erhalten wollte.

Die Behörden haben die Daueraufenthaltskarte mit dem Hinweis verweigert, zunächst sei das Asylverfahren abzuschließen. Während des laufenden Asylverfahrens existiere eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung. Erst nach Abschluss des Asylverfahrens könne ein Antrag auf eine Daueraufenthaltskarte nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gestellt werden.

Dies entspricht der gesetzlichen Regelung und ist nicht verfassungswidrig: Wenn der Gesetzgeber entscheidet, dass das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz auf Asylwerber während des laufenden Verfahrens nicht angewendet werden darf, dann bewegt er sich damit innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen. Der Verfassungsgerichtshof geht - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - davon aus, dass das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in solchen Fällen also nicht anzuwenden ist.

Der Verfassungsgerichtshof kann nur dann ein Gesetzesprüfungsverfahren einleiten, wenn er bei der Beurteilung eines Bescheides die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden gehabt hätte.

Dies ist hier nicht der Fall. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist bei binationalen Ehen mit Asylwerbern während des laufenden Verfahrens nicht anzuwenden.

Aus diesem Grund war es dem Verfassungsgerichtshof bislang auch unmöglich, die Klärung einer immer wieder in Diskussion stehenden Bestimmung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes herbeizuführen. Eine Begünstigung betreffend Aufenthaltsberechtigungen gilt laut Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für Angehörige von Österreichern nur, "sofern diese ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben".

Was mit dieser Formulierung gemeint sein soll, welche Bedeutung sie haben könnte, wie sie zu interpretieren ist und ob sie tatsächlich verfassungskonform ist, konnte der Verfassungsgerichtshof bisher in keinem Verfahren aufgreifen und abklären.